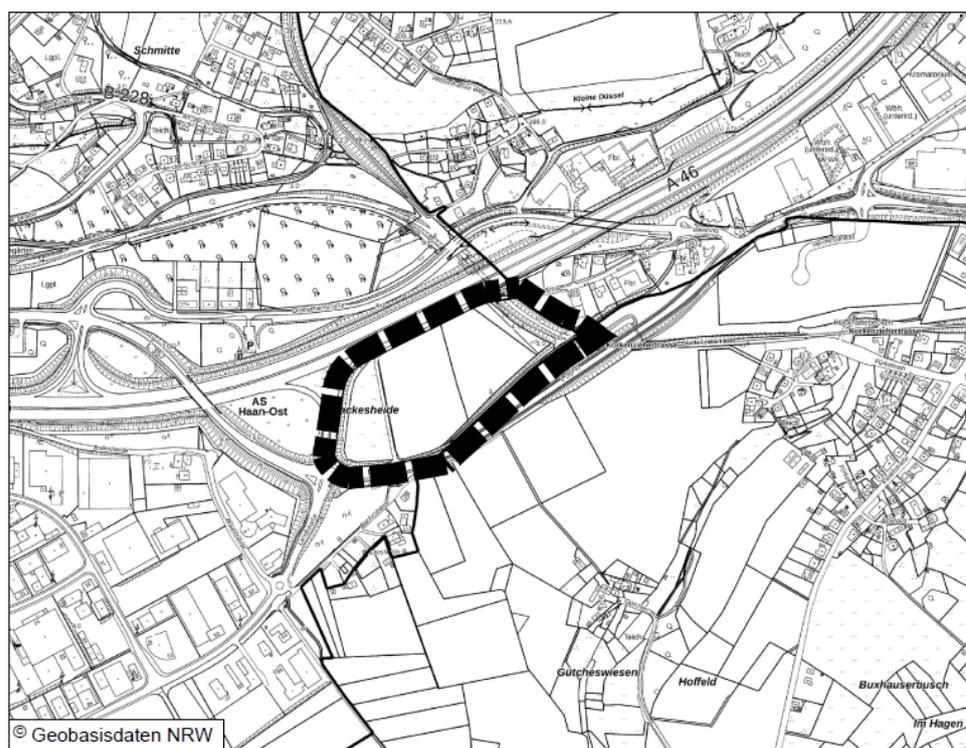


STADT HAAN

40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“



BEGRÜNDUNG

Stand: 24.01.2020



ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129-566 209 – 0
Fax: 02129-566 209 – 16

Inhaltsverzeichnis

1	Vorgaben	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Darstellung des Verfahrensablaufs	3
1.3	Derzeitige Nutzung des Plangebietes	3
1.4	Derzeitige Nutzung in der näheren Umgebung	4
1.5	Vorhandenes Planungsrecht	4
1.5.1	Regionalplan	4
1.5.2	Flächennutzungsplan	5
1.5.3	Landschaftsplan / Naturschutzrecht	5
1.5.4	Bebauungsplan	6
1.5.5	Gebiete von gemeinsamer Bedeutung /	6
	europäische Vogelschutzgebiete (FFH-Gebiete)	6
1.6	Kampfmittel	6
1.7	Altlasten	6
1.8	Ziel und Zweck der Planung	7
2	Planungsgrundlagen	8
2.1	Inhalt des Flächennutzungsplanes	8
2.2	Verkehrliche Erschließung	9
2.3	Wasserwirtschaftliche Belange, Ver- und Entsorgung	11
2.4	Immissionsschutz	12
2.4.1	Schallschutz	12
2.4.2	Störfallbetriebe	14
2.4.3	Abstanderlass	15
2.5	Umweltbericht	15
2.6	Eingriffe in Natur und Landschaft / Artenschutz	16
3	Anlagenverzeichnis	17

1 Vorgaben

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Haan und grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet Solingens und Wuppertals an. Rd. 2,6 km Luftlinie vom Plangebiet befindet sich das Haaner Zentrum. Die Bundesautobahn A 46 grenzt nördlich an das Plangebiet an. Unweit knüpft am nahegelegenen Autobahnkreuz Hilden die A 46 an die Bundesautobahn A 3 an. Westlich des Plangebiets verläuft die Bundesautobahn-Anschlussstelle Haan-Ost. Daran angrenzend schließt das Industriegebiet Haan-Ost an. Südlich des Plangebietes befindet sich die Landesstraße L 357 sowie angrenzende Grünflächen. Östlich des Plangebietes befinden sich die an der Straße Westring gelegenen überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke.

Das Plangebiet hat eine Fläche von rd. 4,8 ha und befindet sich in der Gemarkung Haan, Flur 9 mit den Flurstücken 39, 40, 1524 (teilweise), 1479 und 1481. Die konkrete Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2 Darstellung des Verfahrensablaufs

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Haan vom 23.11.2017 wurden die Aufstellungsbeschlüsse zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 193 sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Entsprechend fand am 16.04.2018 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Diskussionsveranstaltung statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 08.03.2018 bis zum 20.04.2018 durchgeführt. Zudem wurde zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung im Verfahren nach § 34 Abs. 1 LPIG die bisherige Planung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorgelegt. Es wurden keine landesplanerischen Bedenken vorgebracht.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Haan am 26.03.2019 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 40. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 193 gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 08.04.2019 bis 17.05.2019 durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen und bedarf deren Genehmigung. Die landesplanerische Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 5 LPIG wurde mit Schreiben vom 17.04.2018 und mit Schreiben vom 20.05.2019 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Im Parallelverfahren zur 40. Flächennutzungsplan-Änderung wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 193 aufgestellt und eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet.

1.3 Derzeitige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich heute überwiegend als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Der westliche Bereich des Plangebietes wird als Fläche, die der Pflanzenaufzucht eines Gartenbaubetriebs dient, genutzt. Durch einen asphaltierten Feldweg sind die beiden zuvor beschriebenen Bereiche

voneinander getrennt. Der Feldweg bindet das Areal an die L 357 und an die Straße „Westring“ der Stadt Wuppertal an.

Im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein bewaldeter Hohlweg als Teil der ehemaligen Wegeverbindung Backesheide / Westring.

Im nordöstlichen Teil verläuft ein heute weitgehend isoliertes Teilstück der ehemaligen „Korkenzieherbahn-Trasse“, deren Betrieb bereits vor Jahrzehnten eingestellt wurde. Die Trasse verläuft hier in einem tiefen Geländeeinschnitt und ist ebenfalls durch dichten Baum- und Strauchbestand geprägt. Zudem verläuft ein Wanderweg in diesem Bereich.

Das Plangebiet weist im Vergleich zur L 357 eine topografisch leicht erhöhte Lage auf. Das Plangebiet liegt auf einem nach Norden, Westen und Süden geneigten Höhenrücken und fällt in Richtung Südwesten um rund 8,0 m ab.

Es findet derzeit keine bauliche Nutzung im Plangebiet statt.

1.4 Derzeitige Nutzung in der näheren Umgebung

Nördlich des Plangebietes verläuft ein Feldweg sowie daran angrenzende Grünflächen und im weiteren Anschluss daran die Bundesautobahn A 46.

Westlich des Plangebietes befindet sich die Autobahn-Anschlussstelle Haan-Ost und daran anschließend das Industriegebiet Haan-Ost.

Südlich des Plangebiets verläuft die Landesstraße L 357. Der Kreuzungsbereich mit der Autobahn-Anschlussstelle Haan-Ost ist mittels Lichtsignalanlage gesteuert. Eine weitere Lichtsignalanlage befindet sich weiter östlich und bietet Fußgängern und Radfahrern die Möglichkeit, die Landesstraße L 357 zu queren, weil der nördliche Geh-/Radweg nicht bis an die Lichtsignalanlage im Bereich der Autobahnauffahrt geführt wird. Die Flächen südlich der L 357 werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hier befinden sich im Bereich Backesheide auch vereinzelt Gebäude. Die Stadt Solingen beabsichtigt, die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Landesstraße L 357 ebenfalls durch ein Bauleitplanverfahren für eine gewerbliche Nutzung vorzubereiten.

Nordöstlich des Plangebietes ist der vorhandene Feldweg über eine Brücke mit dem Westring auf Wuppertaler Stadtgebiet verbunden. In diesem Bereich gibt es überwiegend gewerbliche Nutzungen, teilweise mit integrierten Wohnnutzungen. Bei den gewerblichen Nutzungen handelt es sich u.a. um einen Lasertechnik-, Dachdecker- und Gießerei-Betrieb. Zudem verläuft in diesem Bereich entlang der Bundesautobahn A 46 eine Lärmschutzwand.

Weiter nordöstlich befinden sich auf Wuppertaler Gebiet eine Spielhalle sowie ein Nutzfahrzeug-Service-Betrieb.

1.5 Vorhandenes Planungsrecht

1.5.1 Regionalplan

Im wirksamen Regionalplan Düsseldorf (RPD) wird das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) darstellt. Aus dieser Darstellung kann im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung die geplante gewerbliche Baufläche entwickelt werden.

1.5.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 (FNP 1994) wird das Plangebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Teilstück der „Korkenzieherbahn-Trasse“ im Osten des Plangebiets wird als Fläche für den Schienenverkehr dargestellt. Zudem sind im Flächennutzungsplan eine Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn A 46 dargestellt.

1.5.3 Landschaftsplan / Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Im Südosten des Plangebiets setzt der Landschaftsplan den geschützten Landschaftsbestandteil „Hohlweg zwischen der Hofgruppe „Backesheide“ und der „Korkenzieherbahn“ (LB „A 2.8-20“) fest. Dieser Landschaftsbestandteil ist ca. 0,24 ha groß. Der Hohlweg stellt einen Teil der ehemaligen Wegeverbindung zwischen der Backesheide zum heutigen Westring dar. Durch den Bau der L 357 ist dieser Weg unterbrochen worden. Die Böschungen des Hohlweges sind mit z. T. mehrstämmigen Gehölzen verschiedener bodenständiger Baum- und Straucharten bewachsen. Er weist neben der landeskulturellen Bedeutung eine wichtige Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer stark anthropogen beeinflussten Landschaft auf. Der Weg ist aufgrund des starken Bewuchses heute nicht mehr begehbar.

In einer nordöstlichen Teilfläche sowie weiter in Richtung Wuppertal-Vohwinkel verläuft ein ebenfalls geschützter Landschaftsbestandteil, die sog. „Korkenzieherbahn“-Trasse (LB „A 2.8.19“). Die Festsetzung wird auf einer Fläche von ca. 6,4 ha getroffen. Das im Plangebiet liegende Teilstück dieser Trasse ist jedoch nur ca. 0,4 ha groß und ist zudem durch die A 46 und die L 357 von dem übrigen Teil der Trasse abgetrennt worden. Tierdurchlässe erhalten jedoch einzelne Vernetzungsfunktionen noch aufrecht. Die ehemalige Bahntrasse hat gemäß dem Landschaftsplan Kreis Mettmann aufgrund ihrer Standortbedingungen eine hohe Bedeutung für an die speziellen Lebensbedingungen angepassten seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Als lineares Vernetzungselement erfüllt die „Korkenzieherbahn-Trasse“ eine bedeutende Funktion im Biotopverbund der Trocken- und Magerbiotope einschließlich der Steinbrüche, Bahnkörper und anderer Sekundärbiotope. Aufgrund des überwiegend dicht mit Gehölzen bewachsenen Verlaufs ist sie außerdem von hoher Bedeutung für die Vernetzung innerhalb eines von Landwirtschaft und Siedlung geprägten Bereiches. Für den im Plangebiet liegenden Teil der Korkenziehertrasse gelten diese Aussagen aufgrund der isolierten Lage nur eingeschränkt.

Das Plangebiet liegt gem. des Landschaftsplanes in der Raumeinheit A, welches mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt ist.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet oder einem Landschaftsschutzgebiet. Südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich auf Solinger Stadtgebiet das Landschaftsschutzgebiet „Zentrale Höhenrücken und Bachtäler“ (Objektkennung LSG-4708-0032) des Landschaftsplans Solingen (2005). Durch den Bau der L 357 wurde der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Teil des Landschaftsschutzgebietes vom südlich angrenzenden Landschaftsraum abgetrennt. Der Schutzzweck sieht die Unterschutzstellung der Bachtäler von Itter, Demmelrather Bach, Lochbach, Viehbach, Nacker Bach, Weinsberger Bach, Schellberger Bach und Betramsmühler Bach sowie der angrenzenden Höhenrücken vor. Als Gebote werden

u. a. aufgeführt, dass zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes Ortsränder und Industriegebäude eingegrünt werden sollten. Ebenso sollten auch vorhandene Bebauungen landschaftsgerecht eingegrünt werden.

Der Kreisausschuss des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst: Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 193 „nördlich Backesheide“ und der 40. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Haan treten die widersprechende Darstellung und Festsetzung des Landschaftsplanes gemäß Punkt 6 der Vorlage 01/019/2019 außer Kraft, wobei die als nicht bebaubar festgesetzten Flächen des Bebauungsplanes (LB 2.8-20 „Hohlweg zwischen der Hofgruppe Backesheide und der Korkenzieherbahn“) im Rahmen der Doppeldeckung als Geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan verbleiben.

Ferner grenzt das Plangebiet an eine Fläche, die gemäß Landschaftsplan Solingen der temporären Erhaltung der mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zur Verwirklichung der Bauleitplanung dient. In diesem Bereich befinden sich die gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Solingen ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen für das Gewerbegebiet Fürkeltrath II.

1.5.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Vorhabenzulässigkeit ist daher gegenwärtig nach § 35 BauGB zu beurteilen, da sich das Plangebiet im unbeplanten Außenbereich befindet.

1.5.5 Gebiete von gemeinsamer Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete (FFH-Gebiete)

Das Plangebiet steht nach Auswertung des Umweltinformationssystems „NRW Umweltdaten vor Ort“ nicht in einem räumlichen Zusammenhang zu einem FFH- oder einem europäischen Vogelschutz-Gebiet. Durch das geplante Vorhaben werden demnach die vorgenannten Gebiete sowie deren Wirkzonen nicht tangiert.

1.6 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Geschützstellung) im Plangebiet.

Im Plangebiet wurden die bekannten Kampfmittelverdachtspunkte durch den Kampfmittelräumdienst geprüft. Kampfmittel wurden nicht gefunden. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass sich noch Kampfmittel im Boden befinden. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes zu beachten. Im Rahmen des parallel erarbeiteten Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

1.7 Altlasten

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen aus dem „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann. Es wird darauf verwiesen, dass die Auswertung historischer Luftbilder ergeben hat, dass im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereichs des Flurstücks 1524 im zweiten Weltkrieg eine

Geschützstellung vorhanden war. Die Fläche ist im informellen Kataster des Kreises Mettmann als „Altstandort Luftbild“ unter der Nummer 36374_2 Ha verzeichnet. Somit sind in diesem Bereich kriegsbedingte Rückstände im Untergrund nicht ausgeschlossen. Konkrete Hinweise auf Bodenbelastungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann jedoch nicht vor.

1.8 Ziel und Zweck der Planung

In der Stadt Haan besteht seit Jahren ein erheblicher Gewerbeflächenbedarf. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum neuen Regionalplan wurde für die Stadt Haan ein Bedarf in einer Größenordnung von rund 50 ha ermittelt. Auch der Kreis Mettmann hat für seine kreisangehörigen Kommunen in diesem Zusammenhang eine eigene Ermittlung des Gewerbe- und Industrieflächenbedarfes erhoben, welche für Haan sogar Bedarfe in Höhe von 53,4 bis 76 ha ermittelt hat. Durch die Aufstellung des neuen Regionalplanes kann der ermittelte Bedarf für Haan flächenmäßig nicht abgebildet werden und es verbleibt ein Fehlbedarf von 13 ha.

Um den bestehenden hohen Gewerbeflächenbedarfen zumindest weitestgehend entsprechen zu können, muss die Stadt Haan die im Rahmen der Regionalplanung dargestellten Reserveflächen bauleitplanerisch entwickeln. Nach der Umwidmungssperrklausel gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden. Die Planungsziele des Vorhabens berühren die Umwidmungssperrklausel, da landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen; dabei werden Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungspotentiale zählen können.

Allein durch eine Wiedernutzung aufgegebener Gewerbeflächen oder durch Innenverdichtung ist dieser Bedarf in Haan nicht zu decken. Bereits in den vergangenen Jahren konnten Gewerbebetriebe nur in geringem Maße auf Flächen, die im Zuge der Innenentwicklung bebaut werden konnten, angesiedelt werden. Gewerbeflächen aus sporadisch anfallenden Leerständen in den bestehenden Gewerbegebieten stellten wegen ihrer meist unzureichenden Größen und / oder Zuschnitte und dem für die betrieblichen Zwecke meist nicht geeigneten Gebäudebestand für die interessierten Firmen in der Regel keine Alternative dar. Geeignete Brachflächen, die neben einer verkehrstechnisch günstigen Anbindung über ein in Bezug auf die Ansiedlung auch großflächiger Gewerbebetriebe konfliktfreies Umfeld verfügen, waren und sind im Stadtgebiet ebenso nicht vorhanden.

Die Fläche nördlich der Backesheide ist aufgrund ihrer unmittelbaren Lage an der Autobahnanschlussstelle Haan-Ost, der bereits bestehenden erheblichen Belastungen durch die A 46 und durch die L 357 sowie durch den Anschluss an die bestehenden Gewerbeflächen in Haan, Wuppertal und Solingen über die L 357 für die Entwicklung einer Gewerbefläche sehr gut geeignet. Zudem ist auch damit zu rechnen, dass die Stadt Solingen ihre Planungen zu dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet Fürkeltrath II nach dem erfolgten Beschluss des neuen Regionalplanes wieder aufnehmen wird.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte ist es städtebaulich sinnvoll und geboten, die erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Entwicklung dieser Gewerbefläche möglichst zeitnah einzuleiten und somit in den Planungsprozess zur Entwicklung dieser Flächen einzusteigen.

Ziel der Planung ist es daher, im Bereich zwischen der A 46 und der L 357 die Ausweisung einer neuen gewerblichen Baufläche planungsrechtlich zu sichern, um hierdurch den weiterhin bestehenden hohen Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Haan decken zu können. Es besteht bereits seitens der Daimler AG Interesse an dieser Entwicklungsfläche, um dort ein Nutzfahrzeugzentrum zu errichten.

Ohne die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen kann die Stadt Haan nicht mehr aktiv und gestaltend die mittel- und langfristige gewerbliche Entwicklung steuern. Die neue gewerbliche Baufläche ist insbesondere aufgrund ihrer unmittelbaren Lage an der Autobahnauffahrt Haan-Ost und am Stadtrand für verkehrsintensive, produzierende, emittierende und großflächige Betriebe bestens geeignet. Die Lage an der Bundesautobahn würde die optimalen standörtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung als Nutzfahrzeugzentrum bieten.

Durch die Arrondierung der Ortslage kann ein verkehrstechnisch sehr gut angebundenes Areal einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden, welches durch den potenziellen Nutzungsinteressenten Daimler AG in Gänze genutzt werden würde. Durch die unmittelbare Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz kann zudem eine zusätzliche Verkehrsbelastung im Stadtgebiet vermieden werden – sowohl was das durch ein Nutzfahrzeugzentrum als auch durch Gewerbebetriebe im Allgemeinen verursachte Verkehrsaufkommen anbelangt. Die vorhandenen Flächenreserven werden daher an diesem Standort für eine gewerbliche Nutzung bereitgestellt. Der Standort fügt sich städtebaulich in das bereits gewerblich geprägte Umfeld (Gewerbegebiet in Haan-Ost sowie gewerbliche Nutzungen östlich des Plangebietes auf Wuppertaler und Solinger Stadtgebiet) ein.

Der Standort nördlich Backesheide stellt somit einen sinnvollen Ergänzungsstandort zum bereits bestehenden Gewerbe-/Industriegebiet dar. Darüber hinaus leitet sich dieser Standort für eine gewerbliche Entwicklung bereits aus den Darstellungen des Regionalplans ab.

Insgesamt verfolgt das angestrebte Bauleitplanverfahren daher primär das Ziel, durch die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen den Haaner Arbeitsmarkt langfristig zu beleben, Fachkräfte zu akquirieren und den Wirtschaftsstandort zu stärken.

Neben der Festsetzung einer neuen gewerblichen Baufläche ist es jedoch auch Ziel der Planung, die im Osten und Süden angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteile der ehemaligen Korkenziehertrasse und des Hohlweges zu erhalten und deren Fortbestand im Übergangsbereich zwischen Freiraum und gewerblicher Nutzung zu sichern. Entsprechend werden die beiden Bereiche nachrichtlich mit in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird parallel zur 40. Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ aufgestellt. Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen und eine gewerbliche Entwicklung in die örtlichen Gegebenheiten zu integrieren.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Die derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Flächen des Plangebietes werden durch die 40. Flächennutzungsplanänderung zum deutlich überwiegenden Teil in Gewerbegebiet umgewandelt. Damit wird der Zielsetzung entsprochen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Arrondierung der Ortslage mit Gewerbe zu schaffen.

Die Flächen im Südosten des Plangebietes werden künftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ökologischer Entwicklungsraum“ dargestellt. Zudem wird die Fläche mit der Signatur „Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts, Geschützter Landschaftsbestandteil“ dargestellt. Damit werden die Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Mettmann übernommen.

Die Flächen der Korkenzieherbahn im Osten bzw. Nordosten des Plangebietes, welche bislang im Flächennutzungsplan noch als Flächen für den Schienenverkehr dargestellt sind, werden künftig der heutigen Nutzung entsprechend ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ökologischer Entwicklungsraum“ dargestellt. Auch diese Flächen werden zusätzlich mit der Signatur „Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts, Geschützter Landschaftsbestandteil“ dargestellt.

Die unterirdischen Versorgungsleitungen der Wuppertaler Stadtwerke werden im Zuge der 40. Änderung des Flächennutzungsplans künftig nicht mehr dargestellt werden, da diese nicht mehr durch das Unternehmen genutzt werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich werden im Flächennutzungsplan die 40m-Anbauverbotszone und die 100m-Anbaubeschränkungszone zur A 46 gem. Bundesfernstraßengesetz dargestellt, die im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan leicht modifiziert wurden. Ergänzend wird die 40m-Anbaubeschränkungszone gemäß des Straßen- und Wegegesetz NRW als neue Darstellung im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Die vorgenommene Zonierung soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten. Im parallel erarbeiteten Bebauungsplan Nr. 193 wird ein Hinweis aufgenommen, der die konkreten Vorgaben innerhalb dieser Schutzzonen aufzeigt.

2.2 Verkehrliche Erschließung

Verkehrsuntersuchung

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ wurde eine Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet Haan Nördlich Backesheide, welches direkt an die Ostrampe der Anschlussstelle Haan-Ost und an den Knotenpunkt L 357/Ostrampe A 46/Landstraße angrenzt, erstellt.¹

In einem ersten Schritt erfolgte eine Bestandsaufnahme der bestehenden Erschließungssituation und der verkehrlichen Ist-Situation des Plangebiets sowie dessen Umfelds. Auf diesen Grundlagen aufbauend wurde eine Verkehrsprognose 2030 aufgestellt, die die Basis für eine Erschließungsuntersuchung bildete. Unter Beachtung der Absichten des Landesbetriebes Straßen.NRW zur Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle Haan-Ost, insbesondere des angestrebten Ausbaus der Ostrampe mit zusätzlichen Fahrstreifen in der Ausfahrt der A 46 sowie den Planungen weiterer Gewerbeflächen entlang der L 357 der Stadt Solingen galt es, eine gesicherte Erschließung durch den Nachweis der verkehrlichen Leistungsfähigkeit sowie ausreichender Verkehrsqualitäten gemäß des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) zu gewährleisten. Hierzu wurden zwei verschiedene Varianten auf ihre Machbarkeit hin zum Knotenpunktausbau L 357/Nördlich Backesheide untersucht.

¹ Runge IVP Ingenieurbüro für Integrierte Verkehrsplanung i.A. der Daimler AG Stuttgart (März 2018): Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Haan-Backesheide, Ergebnisbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 193 der Stadt Haan.

Das Gutachten ermittelt ohne die Entwicklung des Gewerbegebiets Backesheide (Prognose-Nullfall) entlang der L 357 eine Summe von 5.500 Kfz-Fahrten pro Tag, welche auf die Vielzahl an Nutzungsentwicklungen zurückzuführen sind. Durch die Realisierung des Nutzfahrzeugzentrums (Prognose-Mitfall) und unter Annahme eines Schwerverkehrsanteils von 12% kommt es zu einer Erhöhung der Kfz-Verkehrsmenge im Straßennetz von Haan und Solingen um ca. 420 Kfz-Fahrten pro Tag gegenüber dem Prognose-Nullfall. Auch andere gewerbliche Nutzungen auf der Fläche Nördlich Backesheide würden ein ähnlich hohes Kfz-Verkehrsaufkommen verursachen.

Das zukünftige Gewerbegebiet „Nördlich Backesheide“ soll unmittelbar über die L 357 in einer Entfernung von etwa 250 Metern zur Autobahnanschlussstelle Haan-Ost angeschlossen werden. Der Verkehrsanschlusspunkt berücksichtigt die Gewerbegebietsplanungen auf dem Stadtgebiet Solingens und die dazu bereits vorliegenden, jedoch unverbindlichen Knotenpunktplanungen, um eine koordinierte Überfahrt an einem gemeinsamen Knotenpunkt sicherzustellen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Signalisierung des geplanten, neuen Knotenpunkts koordiniert mit dem benachbarten Knotenpunkt L 357 / A 46-Ostrampe erfolgen kann und muss. Die derzeit bestehende Bedarfsampel muss entfallen und die Abwicklung der Fußgänger- und Radquerungen erfolgt zukünftig über den neuen Knotenpunkt „Nördlich Backesheide“.

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde eine Variantenuntersuchung zum Knotenpunktumbau durchgeführt. Seitens des Gutachters wird der Ausbau der L 357 mit einem Linksabbiegerfahrstreifen in das Gewerbegebiet „Nördlich Backesheide“ entsprechend des Linksabbiegetyps LA 1 der RAL 2012 (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen) empfohlen. Hinsichtlich der Realisierbarkeit des geplanten Gewerbegebiets Fürkeltrath II werden im östlichen Knotenpunktarm Flächen für die Anlage eines Linksabbiegestreifens zum geplanten Gewerbegebiet freigehalten. Aus beiden Fahrtrichtungen der L 357 ist eine einstreifige Knotenpunktüberfahrt aus verkehrsplanerischer Sicht ausreichend und auch die Ausfahrt aus dem geplanten Gewerbegebiet „Nördlich Backesheide“ erfolgt aus einem gemeinsamen Fahrstreifen für alle Fahrtrichtungen.²

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden zudem die derzeitigen und zukünftigen Verkehrsqualitäten anhand der Leistungsfähigkeitsberechnungen gemäß des Rechenverfahrens des HBS 2015 ermittelt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass für die Hauptströme der L 357 gute bis sehr gute Verkehrsqualitäten (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV) A bzw. B) erreicht werden. Am Knotenpunkt L 357 / A 46-Ostrampe wird hingegen insgesamt nur eine ausreichende Verkehrsqualität erzielt, wobei QSV D für die nachgeordneten Linksabbiegerströme der L 357, der A 46-Ostrampe und der Einmündung der Landstraße gilt. Der neue Knotenpunkt L 357 / Erschließungsstraße Gewerbegebiet „Nördlich Backesheide“ erreicht insgesamt eine Verkehrsqualität der Stufe QSV C.

Gemäß dem Ergebnis des Verkehrsgutachtens kann die Erschließung der geplanten Gewerbeflächen über den oben beschriebenen Knotenpunkt gesichert werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der konkrete Knotenpunktausbau zu planen, abzustimmen und dessen Umsetzung über eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger zu sichern.

Der ruhende Verkehr wird im Plangebiet des Flächennutzungsplans untergebracht.

² Vgl. Runge IVP Ingenieurbüro für Integrierte Verkehrsplanung i.A. der Daimler AG Stuttgart (März 2018): Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Haan-Backesheide, Ergebnisbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 193 der Stadt Haan, S. 24.

2.3 Wasserwirtschaftliche Belange, Ver- und Entsorgung

Entwässerung

Hinsichtlich der Entwässerung des Plangebiets wurde eine Variantenstudie³ erstellt, in der 4 verschiedene Entwässerungsmöglichkeiten geprüft und bewertet wurden. Hierbei war zu berücksichtigen, dass das Wasserhaushaltsgesetz in § 55, Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW fordert, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Gemäß einem in 01/2017 durchgeführten Sickerversuch⁴ wurde jedoch festgestellt, dass die Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte im Plangebiet im Bereich von 10^{-7} m/s und somit außerhalb des Zulässigkeitsbereiches des Arbeitsblatts „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (DWA A138) liegen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ist somit nicht möglich. Auch ist kein angrenzendes Gewässer an das Einzugsgebiet vorhanden. Daher scheidet auch eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers in eine Vorflut aus. Aufgrund dessen verblieben bei der o.a. Variantenprüfung nur noch 3 Varianten zur Ableitung des Niederschlagswassers (Ableitung nach Haan-Ost, Ableitung nördlich der A 46, Ableitung nach Solingen), die alle eine Ableitung zu einer Regenwasserbehandlungsanlage im Mischsystem aufzeigen. Aufgrund der Umsetzung ohne Beteiligung Dritter (Straßen.NRW, Solingen), der Schaffung keiner frühzeitigen Randbedingungen für Dritte (Gewerbegebiet Fürkeltrath II) und der damit verbundenen zeitlich schnell möglichen Planumsetzung, wurde seitens des Gutachters die Variante 2 (Ableitung zum Gewerbegebiet Haan-Ost) empfohlen.

Die verschiedenen Ableitungsvarianten wurden mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband abgestimmt. Mit den Aufsichtsbehörden wurde abgestimmt, dass eine Trennung von Schmutz- und Regenwasser und eine gesonderte Regenwasserbehandlung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist – und das vor dem Hintergrund einer gleichwertigen Niederschlagswasserbehandlung. Als Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses ist somit festzuhalten, dass das Niederschlagswasser in das südwestlich anschließende Gewerbegebiet Haan-Ost abgeleitet werden darf, wenn das zweite Rundbecken an der Beckenanlage Höfgen zur Mischwasserbehandlung genutzt wird (momentan außer Betrieb). Die Zustimmung der Einleitung in das Entwässerungsnetz Haan-Ost bei Aktivierung des zweiten Rundbeckens liegt der Stadt Haan vor.

Auf dieser Variantenstudie aufbauend erfolgte eine Vorplanung⁵ zur Entwässerung des Plangebiets durch das Ingenieurbüro Franz Fischer. Zusammenfassend soll die Entwässerung des Plangebietes gemäß Variante 2 (Ableitung über das Gewerbegebiet Haan-Ost) wie folgt erfolgen:

Schmutzwasser

Es wird von einem geringen Schmutzwasseraufkommen durch das geplante Gewerbegebiet ausgegangen. Das anfallende Schmutzwasser soll mit einem geplanten SW-Pumpwerk zu einer

³ Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH i. A. der Stadt Haan (Januar 2017): Stadt Haan, Gewerbegebiet Backesheide – Variantenstudie zur Entwässerung.

⁴ Ingenieurbüro H. Siedek (Januar 2017): Gewerbegebiet Backesheide, Haan-Ost – hydrogeologisches Gutachten –, Bearbeitungsnummer 16.11.17.

⁵ Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH i.A. der Daimler Real Estate (Januar 2019): Erschließung der Gewerbefläche Backesheide in Haan – Erläuterungsbericht zur Vorplanung.

südlich der L357 bestehenden Druckrohrleitung in der Straße Backesheide geleitet werden. Von dort aus wird es über das Schmutzwassernetz im Industriegebiet Haan-Ost zum Pumpwerk Elberfelder Straße geleitet, von wo es letztendlich zur Kläranlage Gräfrath geführt wird.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser soll in das südwestlich anschließende Gewerbegebiet Haan-Ost abgeleitet werden. Die Entwässerung im weiterführenden Kanalnetz Haan-Ost erfolgt zu etwa einem Drittel über Mischwasserkanäle und zu etwa zwei Drittel über Regen- und Schmutzwasserkanäle. Die Regenwasserkanäle münden alle in der Mischkanalisation, sodass im Wesentlichen ein mischentswässertes Gebiet vorliegt. Die Gesamtfläche $A_{E,b}$ des Plangebietes beträgt 4,17 ha. Unter Berücksichtigung einer Grundflächenzahl von 0,8 verbleibt eine bebaubare und abflusswirksame Fläche von 3,34 ha.

Grundsätzlich muss für das öffentliche Kanalnetz eine Überflutungssicherung für ein 20-jährliches Ereignis sichergestellt werden. Für das Einzugsgebiet Haan-Ost wurde im Jahr 2016 das hydraulische Kanalnetzmodell aktualisiert. Mit diesem instationären Kanalnetzmodell wurde ermittelt, dass das vorhandene Entwässerungssystem nicht ausreichend dimensioniert ist, das Niederschlagswasser aus dem geplanten Gewerbegebiet „Nördlich Backesheide“ ohne Rückhaltung / Drosselung aufzunehmen. Die Einleitungsmenge ist daher für ein 20-jährliches Ereignis auf 100 l/s zu begrenzen.

Das erforderliche Rückhaltebecken (rd. 950 qm) soll im südwestlichen Bereich des Plangebiets angeordnet werden, der Anschluss an das Kanalnetz im Industriegebiet Haan-Ost erfolgt über eine vorhandene Verrohrung DN 600 unter der L 357 und anschließend über einen geplanten Regenwassergraben und einen Regenwasserkanal (DN 300) in der Straße Backesheide. Vom Kanalnetz Haan-Ost wird das Regenwasser dem RÜB Höfgen zugeführt. Die Regenwasserbehandlung erfolgt im RÜB Höfgen. Die Einleitung in das Kanalnetz Haan-Ost ist nur zulässig, wenn wie oben bereits aufgeführt, das zweite Rundbecken an der Beckenanlage Höfgen zur Mischwasserbehandlung genutzt wird.

Versorgung mit Wasser und Energie

Eine Wasser- und Energieversorgung wird über die angrenzenden Flächen sichergestellt. Mittels eines Netzausbaus wird gewährleistet, dass das geplante Gewerbegebiet mit Wasser und Energie versorgt wird.

2.4 Immissionsschutz

2.4.1 Schallschutz

Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung zum aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ durch das Büro TAC Technische Akustik⁶ durchgeführt.

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsgeräusche der umliegenden Straßen A 46 sowie der Autobahnauffahrt Haan-Ost, der L 357 sowie der Landstraße ein – neben dieser Untersuchung der Lärmimmissionen erfolgte im Rahmen einer Prognose die Ermittlung der gewerblichen

⁶ Vgl. TAC Technische Akustik i.A. ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (05.02.2019): Schalltechnische Untersuchung zum Angebotsbebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ der Stadt Haan, Bericht TAC 3437-19-3.

Geräuschbelastungen im Umfeld des Plangebiets, welche in einem nächsten Schritt gem. der gültigen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt wurde. Insgesamt wurden somit die Geräuschimmissionen aus Gewerbe im Plangebiet sowie aus dem öffentlichen Straßenverkehr untersucht und Maßnahmen zum Immissionsschutz erarbeitet.

Verkehrslärm

Für die Belange des Schallschutzes im Rahmen der städtebaulichen Planung ist die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) mit den jeweiligen Orientierungswerten anzuwenden.

Für die Ermittlung des Verkehrslärms wurden die Beurteilungspegel aus dem öffentlichen Straßenverkehr für die Büronutzungen jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum ermittelt. Zudem wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel gem. DIN 4109 (2018) im Plangebiet errechnet sowie im Fall von Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 sind Maßnahmen aus den sich ergebenden maßgeblichen Außenlärmpegeln (erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile) für die geplante Bebauung ermittelt worden.

Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl tags als auch nachts die Orientierungswerte der DIN 18005 zum Teil überschritten werden. Während der Tagzeit liegen die Werte an den Fassaden der geplanten Bebauung zwischen 59 dB(A) und 75 dB(A), nachts zwischen 49 dB(A) und 69 dB(A).

Somit sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrsgeräuschen erforderlich. Eine mögliche aktive Schallschutzmaßnahme stellt die Stellung von Gebäudekörpern dar. Darüber hinaus sind keine aktiven Schallschutzmaßnahmen praktikabel. Es werden daher passive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gutachterlich empfohlen. Im Bebauungsplan Nr. 193 werden daher gem. der baurechtlich eingeführten DIN 4109 (2018) geeignete Schalldämmmaße der Fassaden festgesetzt. Die neu eingeführte DIN 4109 unterscheidet sich von der bisherigen DIN 4109 (1989) in der Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels zur Bemessung der erforderlichen Fassadenschalldämmung. Zudem berücksichtigt die neue DIN 4109 (2018) auch den Nachtzeitraum. Da im Bebauungsplan Nr. 193 sämtliche wohnbauliche Nutzungen z.B. auch Betriebsleiterwohnungen ausgeschlossen werden, ist eine Berücksichtigung des Nachtzeitraumes (Schlafräume) im Rahmen der Planung jedoch nicht erforderlich. Zudem werden die Anforderungen an die Außenbauteile unmittelbar aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln dB-genau berechnet, anstatt aus den Außenlärmpegeln zunächst Lärmpegelbereiche abzuleiten, die eine geringere Genauigkeit aufweisen.

Innerhalb des Plangebietes ergeben sich gem. der DIN 4109 (2018) bei freier Schallausbreitung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile an den Fassaden von bis zu 82 dB(A), woraus sich ein erforderliches Schalldämmmaß der Außenbauteile bei einer Büronutzung von $R'_{w, res} = 30$ dB bis 47 dB ergibt.

Wie die DIN 4109 (2018) vorgibt, wird auf Ebene des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass die Außenbauteile von Büroräumen, die offenbare Fenster an Fassaden innerhalb der festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel von ≥ 66 dB(A) tags aufweisen, mit einem Schalldämmmaß entsprechend der Differenz zwischen dem jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel und dem maximal zulässigen Innenraumpegel von 35 dB(A) für Büroräume auszuführen sind.

Durch die vorgesehenen passiven Maßnahmen können gesunde Arbeitsverhältnisse im Inneren von zukünftigen Gebäuden sichergestellt werden.

Gewerbelärm

Die gewerblichen Geräusche aus dem Betrieb des geplanten Nutzfahrzeugzentrums werden gem. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm berechnet und bewertet. Aus der Gebietsausweisung Gewerbegebiet ergeben sich Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts, für Mischgebiete Richtwerte von 60 d(A) tags und 45 dB(A) nachts und in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Als maßgebliche Immissionsorte gem. TA Lärm wurden die am stärksten betroffenen Wohnhäuser herangezogen. Hierbei handelt es sich um den Immissionsort Backesheide 2 (IO 1 gem. Schallgutachten), Fürkeltrath 45 (IO 2), Westring 401 (IO 3), Wibbeltrath 14 (IO 4) und Gräfrather Straße 89 (IO 5). Die Immissionsrichtwerte sind immissionsortbezogen und sind durch die Gesamtbelastung als Summe aller gewerblicher Geräuschimmissionen einzuhalten.

Die Ermittlung möglicher gewerblicher Emissionen erfolgte projektbezogen für das im Plangebiet vorgesehene Nutzfahrzeugzentrum. Zur Ermittlung der gewerblichen Geräuschimmissionen des geplanten Nutzfahrzeugzentrums auf die umliegende, bestehende Bebauung wurden als relevante Geräuschquellen im Wesentlichen Kunden- und Lieferverkehre sowie die Abstrahlung der Werkstatthallen betrachtet.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die o.g. Immissionsorte berücksichtigt. Die IO 1, 4 und 5 wurden als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO, der IO 2 als Wohngebiet gem. § 4 BauNVO und der IO 3 als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO beurteilt. Im Regelfall ist gem. TA Lärm der von einer (Gesamt-)Anlage verursachte Immissionsbeitrag nicht relevant, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Die Ergebnisse an den betrachteten Immissionsorten in der Umgebung des Plangebiets zeigen Beurteilungspegel L_R als Zusatzbelastung gem. TA Lärm, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts durch den Betrieb eines geplanten Nutzfahrzeugzentrums um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden. Auch die Betrachtung der zulässigen Spitzenpegel L_{AFmax} von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts konnten an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Anforderungen der TA Lärm sind somit erfüllt, sodass keine Maßnahmen zum Schutz vor gewerblichen Geräuschen festgesetzt werden müssen. Sollte entgegen der bisherigen Planung im Plangebiet nicht das angedachte Nutzfahrzeugzentrum angesiedelt werden, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln und nachzuweisen.

2.4.2 Störfallbetriebe

Durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 193 wird ein Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO festgesetzt, in welchem planungsrechtlich grundsätzlich auch Anlagen, die einen Betriebsbereich nach Störfallverordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, potentiell zulässig sind. Die Ansiedlung von derartigen Betrieben, die der Störfallverordnung unterliegen, hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes und somit unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets zu erfolgen.

Mit der Störfall-Verordnung (12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG, zuletzt geändert mit Verordnung vom 09.01.2017) wurde die europäische Umweltrichtlinie 96/82/EG (Seveso-III-Richtlinie) aus dem Jahr 1996, die der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen dient, in nationales Recht umgesetzt. Das Ziel der Störfall-Verordnung ist darin zu sehen, dass mit Hilfe von besonderen Anforderungen an die

sicherheitstechnische Ausführung von Betriebsanlagen und an die Organisation des Betriebes verhindert wird, dass Störfälle entstehen können. Dabei gilt als Betriebsbereich jedes industriell oder gewerblich genutzte Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen – beispielsweise giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten – in größeren Mengen umgegangen wird. Für die konkrete Genehmigung und Überwachung von Störfallbetrieben nach dem BImSchG sind die jeweiligen Bezirksregierungen, konkret für Haan die Bezirksregierung Düsseldorf, zuständig.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes umfassend zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. So ist zu prüfen, ob neue bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft zu bestehenden Störfallbetrieben das Risiko eines schweren Unfalls (Emissionen, Brand, Austritt gefährlicher Chemikalien oder Gase, Explosionen etc.) erhöht oder sich die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) der Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ herausgegeben worden. Dieser beinhaltet Empfehlungen zu so genannten Achtungsabständen von schutzbedürftigen Gebieten zu Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

In Haan-Gruiten befindet sich ein Betrieb, welcher mit Gefahrstoffen umgeht und der deshalb unter die Störfall-Verordnung fällt (Gefahrstoffbetriebe nach der Störfallverordnung – sogenannte Störfallbetriebe). Nach dem Kenntnisstand der Stadt Haan, der auf Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie auf Angaben der Bezirksregierung Düsseldorf basiert, ergibt sich bei diesem, für das Stadtgebiet relevanten Störfallbetrieb ein betriebsbezogener Achtungsabstand von 500 m ab der Grundstücksgrenze, der von heranrückenden Nutzungen in der Umgebung wie Wohngebäuden oder öffentlich genutzten Gebäuden einzuhalten ist. Das Plangebiet liegt in ca. 3,0 km Entfernung zu diesem Betrieb und somit deutlich außerhalb des 500 m-Bereichs. Eine Relevanz für die Bauleitplanung ist somit nicht gegeben. Auch aus den angrenzenden Nachbarkommunen sind ebenfalls keine Störfallbetriebe und daraus resultierende Achtungsabstände bekannt, die das Stadtgebiet von Haan tangieren.

Auch im Plangebiet selbst könnten sich solche Betriebe ansiedeln. Da die nächsten schutzwürdigen Bereiche (Wohngebiete im Bereich Fürkeltrath, An der Schmitte und Wibbelrath) nur in ca. 300 m und somit unterhalb des geringsten Achtungsabstandes von 500 m liegen, wird im Bebauungsplan Nr. 193 festgesetzt, dass Anlagen, die einen solchen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs wären, unzulässig sind.

2.4.3 Abstanderlass

Zum Schutz der nächstgelegenen Wohngebiete vor Immissionen in Form von Lärm, Staub, Gerüchen und Erschütterungen soll das auszuweisende Gewerbegebiet GE im Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage des Abstandserlass 2007 NRW feingesteuert werden.

2.5 Umweltbericht

Im Rahmen des 40. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan wurde gemäß § 2a Nr. 2 ein Umweltbericht erarbeitet, indem die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Der Umweltbericht wurde als gesonderter Teil der Begründung separat erarbeitet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind diesem zu entnehmen.

2.6 Eingriffe in Natur und Landschaft / Artenschutz

Im Rahmen der Ausarbeitung der 40. Flächennutzungsplanänderung wurde wie unter Kapitel 2.5 dargelegt, ein separater Umweltbericht zur Begründung erarbeitet.

Im Sinne der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB erfolgte eine nähere Untersuchung der umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“.

Ferner wurde für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 193 ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag⁷ erstellt, der die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft ermittelt sowie Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aufzeigt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaften durch seinen Eingriff zu unterlassen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur allgemeine Aussagen und keine detaillierten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, wird die Größe des Eingriffs und der daraus abgeleitete ökologische Kompensationsbedarf im Rahmen des parallel laufenden, konkretisierenden Bauleitplan-Verfahrens des Bebauungsplanes Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ ermittelt.

Allgemeine und konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ formuliert. Sie sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ zu entnehmen.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1:

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 wurde durch das Büro ISR (2019) eine eigenständige „Artenschutzprüfung Stufe I+II“⁸ nach den Vorgaben der „VV-Artenschutz“⁹ in Verbindung mit der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹⁰ des MULNV und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“¹¹ zum möglichen Vorkommen streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG innerhalb des Plangebietes durchgeführt, um frühzeitig zu prüfen, ob durch das

⁷ Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (ISR): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand: 27.02.2019

⁸ Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (ISR): Artenschutzprüfung (ASP Stufe I+II), Stand: 01.02.2019.

⁹ VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

¹⁰ Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011).

¹¹ Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4-615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017.

Vorhaben potenzielle artenschutzrechtliche Zugriffsverbote (Verbotstatbestände) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) hat ergeben, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen durch bau- und anlagebedingte Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Um fundiertere und abschließende Aussagen zum lokalen Arteninventar, dem Umfang etwaiger notwendiger artbezogener Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. zu einem weitergehenden Risikomanagement treffen zu können, wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) durchgeführt.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II:

Im Rahmen der ASP Stufe II wurde geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

In Bezug auf die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte besteht für einige Arten die Möglichkeit, bereits durch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen, das Konfliktpotenzial zu mindern oder gar zu vermeiden. Die Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 193 dem Projektträger als bindende Vorgabe auferlegt.

Für 31 vorkommende planungsrelevante Arten wurde geprüft, ob durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Backesheide“ und durch den Bebauungsplan Nr. 193 artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die vertiefende Art-zu-Art Prüfung für die untersuchten planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Zugriffsverbote (Verbotstatbestände) des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter vollständiger Beachtung allgemeindienender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe III) sind nicht erforderlich. Dem Planvorhaben steht somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

3 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Runge IVP Ingenieurbüro für Integrierte Verkehrsplanung i.A. der Daimler AG Stuttgart (März 2018): Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Haan-Backesheide, Ergebnisbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 193 der Stadt Haan
- Anlage 2 Ingenieurbüro H. Siedek (Januar 2017): Gewerbegebiet Backesheide, Haan-Ost – hydrogeologisches Gutachten –, Bearbeitungsnummer 16.11.2017.
- Anlage 3 Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH i. A. der Stadt Haan (Januar 2017): Stadt Haan, Gewerbegebiet Backesheide – Variantenstudie zur Entwässerung.
- Anlage 4 Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH i.A. der Daimler Real Estate (Januar 2019): Erschließung der Gewerbefläche Backesheide in Haan – Erläuterungsbericht zur Vorplanung
- Anlage 5 Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (ISR): Artenschutzprüfung (ASP Stufe I+II), Stand: 01.02.2019

Anlage 6 Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (ISR): Landschaftspflegerischer
Fachbeitrag, Stand: 27.02.2019

Haan, den 24.01.2020

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH